

681.1 sd JAC
511.120

4. Juli 1990

Wirtschaftsanliegen Schweiz - Japan (ausser Handelsbereich)

1. Finanzbereich

Zahlreiche Schweizer Banken sind in Japan etabliert; die Grossbanken mit mehreren Einheiten, weil Ihnen Artikel 65 der Wertschriftengesetzgebung das gleichzeitige Betreiben von Geschäftsbanken und Wertschriftenhäusern untersagt. Mit der traditionellen Reziprozitätspolitik der Schweiz und den japanischen Liberalisierungsbemühungen konnten zahlreiche Petita der Schweizer Banken erfüllt werden. Im Rahmen der Durchsetzung der neuen Auslandbankenverordnung wird versucht, einerseits den Schweizer Finanzplatz attraktiv zu behalten und andererseits noch offene schweizerische Petita in Erfüllung gehen zu lassen.

Die wichtigsten der verbliebenen Petita sind:

1. Etablierung von schweizerischen Wertschriftenhäusern in Form von Tochtergesellschaften mit Mehrheitsbeteiligung des schweizerischen Mutterhauses.
2. Abbau oder Aufhebung der Trennung der verschiedenen Geschäftsparten im sehr teuren logistischen Bereich.
3. Vermehrte Geschäftsmöglichkeiten in sogenannten Nischen, beispielsweise im Devisengeschäft durch die "Securities Companies" schweizerischer Banken.
4. Aufhebung der Zuordnung des Edelmetallhandels zum Warenhandel, was dieses Geschäft für Banken ausschliesst.
5. Oeffnung des "Trust-Banking" für weitere Banken.
6. Eliminierung administrativer und legaler Barrieren für die Gewinnung neuer institutioneller Kunden durch ausländische Institute.
7. Die Deklarations- und Bewilligungspflicht für japanische Guthaben im Ausland behindert die Banktätigkeit zwischen Japan und der Schweiz.
8. Schaffung der Möglichkeit, die neue Geschäftsform "Investment Trust Management Company" in bestehende "Trust Banks" oder "Securities Companies" zu integrieren.
9. Schaffung eines effizienten Interbankmarktes mit freiem Spiel von Angebot und Nachfrage und deregulierten Zinssätzen.
10. Verbesserung der Refinanzierungsmöglichkeiten der Schweizer Geschäftsbanken.

Am 10./11. April 1990 hat in Tokio eine neue Bankengesprächsrunde stattgefunden. Schweizerischerseits wurden die Forderungen im Bereich der Refinanzierung, der Edelmetalltochtergesellschaft, des Anlagefondsgeschäfts (Investment Trust Management Company) sowie Bankkonti japanischer Residents im Ausland ins Zentrum gerückt. Die japanische Delegation ihrerseits verlangte Zusicherungen für Banklizenzen im Zusammenhang mit der Revision der Bankenverordnung und erleichterten Zugang zu Arbeitsbewilligungen. In allen von uns aufgebrachten Bereichen hat das japanische Finanzministerium eingelenkt: in Sachen Edelmetallgeschäft konnte ein eigentlicher Durchbruch erzielt werden. Diese Resultate haben dazu geführt, dass die EBK dieses Jahr japanischen Gesellschaften 10 neue Banklizenzen erteilen wird. (Für die Presse: "Bis zu 10 Lizenzen".)

2. Luftfahrt

Nach sehr zähen Verhandlungen im verflissenen Jahr fliegt Swissair zur Zeit auf folgenden Routen nach Japan:

- zweimal wöchentlich Zürich-Tokio nonstop und Tokio-Zürich mit stopover in Moskau in Form einer joint operation SR/JAL
- dreimal wöchentlich Zürich-Tokio und zurück mit Zwischenlandung in Anchorage.

Ohne über einen konkreten Zeitplan zu verfügen, beabsichtigt Swissair, in späteren Verhandlungsrunden zusätzliche Polarflüge auf die Sibirienroute zu verlagern und auf der Sibirienroute Flüge ohne Zusammenarbeitspflicht mit JAL durchzuführen. Als Idealzustand würde betrachtet, wenn neben fünf Swissairflügen auch zwei JAL-Flüge zwischen Japan und der Schweiz aufgeführt würden, so dass eine tägliche Direktverbindung gewährleistet wäre.

Auf mehrere Terminvorschläge schweizerischerseits für eine neue Verhandlungsrunde hat sich das japanische Transportministerium bisher nicht festgelegt, da es zurzeit nicht bereit scheint, weitere Slots zu erteilen. Das Ministerium ist auch wenig geneigt, Gesprächsrunden durchzuführen, wenn sich die beteiligten Luftverkehrsgesellschaften nicht vorher geeinigt haben. Im Juni haben entsprechende kommerzielle Gespräche zwischen JAL und Swissair stattgefunden; sie haben noch zu keinen gültigen Ergebnissen geführt. Eine neue Runde ist für August anberaumt, so dass eine neue Verhandlungsrunde ab September sinnvoll erscheinen könnte.

Zurzeit wartet diese Mission jedoch noch immer auf eine formelle Antwort auf den Terminvorschlag für die erste Augushälfte.

3. Japanische Quellensteuer auf Lizenzgebühren

Das schweizerisch-japanische Doppelbesteuerungsabkommen von 1971 sieht in seinem Artikel 12 die Möglichkeit der Erhebung einer Quellensteuer von 10 % auf Lizenzgebühren vor. Dieser Steuersatz ist für ein Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Industriestaaten recht hoch; es war anlässlich der Doppelbesteuerungsverhandlungen

von 1970 der japanischen Seite nur zugestanden worden, weil Japan eine Herabsetzung dieser Steuer und innerhalb von zehn Jahren deren völlige Aufhebung in Aussicht gestellt hatte. Dies ist bis heute nicht geschehen.

Seit 1983 ist dieser Punkt bei Besuchen von Bundesräten oder Staatssekretären in Japan regelmässig vorgebracht worden. Die japanische Seite hat wiederholt erklärt, ihre Position in dieser Frage zu überprüfen; eine Aenderung der japanischen Praxis ist indessen nicht erfolgt. Japan hat auch keinem anderen Industriestaat eine tiefere Quellensteuer zugestanden.

Die Schweiz hat ein Interesse daran, dass der Technologieaustausch nicht durch fiskalische Massnahmen behindert wird. Die Schweiz und andere wichtige Industriestaaten erheben auf Lizenzzahlungen keine Quellensteuer. In Uebereinstimmung mit dem Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung der OECD strebt die schweizerische Abkommenspolitik deshalb die ausschliesslich Besteuerung von Lizenzzahlungen im Staat des Empfängers an. Im Falle Japans übersteigen die in die Schweiz fliessenden Lizenzvergütungen die entsprechenden schweizerischen Zahlungen an Japan erheblich. Die japanische Quellensteuer stellt für die schweizerische Industrie sowie für die schweizerischen Fischen (anrechnung der Quellensteuer) eine erhebliche Belastung dar.

4. Allgemeine Bemerkung zum Schluss

Vielleicht mehr als in andern aussereuropäischen Ländern stellt diese Mission in Gesprächen mit Behörden und Wirtschaft weiterhin in starkem Masse fest, wie oft Europa mit der EG gleichgesetzt wird. Zwar gibt es in der Administration Briefings für alle Missionen aus dem EWR - dies manchmal sogar dann, wenn eine EFTA-Mission die Initiative ergriffen hat - aber als eigenständige Freihandelsassoziation stossen wir selten auf grosses Interesse.

Es dürfte nützlich sein, bei jeder sich bietenden Gelegenheit unseren (speziellen) Standpunkt darzustellen.

(H.-R. Hodel)